

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Vom Landkreis Helmstedt wurde die Bildung eines Verbundes zur Beschaffung und Pflege von Atemschutzgeräten zum 01.01.2008 angeregt. Der Entwurf der Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Die zentrale Aufgabenwahrnehmung hat sich in der Praxis bewährt. Hierzu wird auf den bestehenden und auf gleicher Basis arbeitenden Schlauch- und Maskenverbund hingewiesen.

Bisher werden die AT-Geräte beim Landkreis Helmstedt, FTZ, abgegeben und nach Reinigung und Überprüfung von der jeweiligen Feuerwehr von dort wieder abgeholt. Das bedeutet, dass jede Feuerwehr einen Vorrat an AT-Geräten bereithalten müsste, den die Feuerwehren aus Kostengründen jedoch nicht vorhalten können.

Mit Beitritt zum AT-Geräteverbund muss die Kommune keinen Pufferbestand mehr schaffen, um den Ausfall von Geräten, die zur Wartung oder Pflege in der Pflegestelle beim Landkreis sind, zu kompensieren. AT-Geräte würden zukünftig vom Geräteverbund beschafft und nach einem bestimmten Berechnungsschlüssel auf die Mitglieder verteilt. Die Geräte werden mit ihrem entsprechenden Wert in den Verbund eingebracht. Da die SG Nord-Elm über verhältnismäßig neue AT-Geräte verfügt, wird dieser Umstand durch ein Guthaben bei der Berechnung gewertet.

Ein fiktiver Wert stellt den Berechnungsmaßstab für die Gerätebewertung dar. Er errechnet sich aus dem Durchschnittswert aller in den Geräteverbund eingebrachten Geräte. Ihm gegenübergestellt wird der tatsächliche Gesamtwert, der durch die jeweilige Kommune eingebrachten Geräte.

Für die laufende Ersatzbeschaffung im Verbund (Betriebskosten) in Höhe von ca. 50.000,00 € im Jahr hat die Samtgemeinde Nord-Elm **7,5 %** (Quote Nord-Elm) = **3.750,00 €** zu tragen.

An den laufenden Kosten von ca. 4.350,00 € für die Pflege und Wartung von Atemluftflaschen (TÜV-Überprüfung, Wartung, Instandhaltung) im Verbund entfällt auf die Samtgemeinde Nord-Elm eine Kostenbeteiligung in Höhe **8,94 % = 388,89 €**.

Anlagen

Original bei
33.1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Gründung eines Atemschutzgeräte-Verbundes zum Kauf, zur
Pflege und zur Aussonderung von Atemschutzgeräten**

Gem. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2004 (BGBl. I S. 102) in
der zur Zeit gültigen Fassung wird der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag

zwischen

dem Landkreis Helmstedt

nachfolgend Landkreis genannt

und

**den Städten Helmstedt, Königslutter am Elm und Schöningen
den Samtgemeinden Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm und Velpke
den Gemeinden Büddenstedt und Lehre**

nachfolgend Gemeinden genannt

geschlossen.

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die
Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG -) vom
08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der zur Zeit gültigen Fassung obliegt es den
Gemeinden, die für die Brandbekämpfung erforderlichen Geräte bereitzuhalten. Zu
diesen „Geräten“ im Sinne dieses Gesetzes zählen u.a. auch Pressluftatmer sowie
Atemluftflaschen (im Folgenden zusammengefasst als Atemschutzgeräte bezeichnet).

Den Landkreisen ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4 NBrandSchG die überörtliche Aufgabe
der Einrichtung und Unterhaltung der Feuerwehrtechnischen Zentralen zur
Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material übertragen.
Die Prüfung der Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehren ist Teil dieser Aufgabe
- Atemschutzzentrale - . Die gemeindliche Aufgabe „Atemschutzpflegestelle“, in der die
Atemschutzgeräte regelmäßig gereinigt und gepflegt werden, wird auf Kosten der
Gemeinden zentral in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Helmstedt -
FTZ - wahrgenommen. Die Regelungen hierüber werden durch diesen Vertrag nicht
berührt.

§ 4

Aussonderung und Ersatzbeschaffung

Der Atemschutzgerätewart sondert fehlerhafte Atemschutzgeräte aus. Sobald eine größere Anzahl von Atemschutzgeräten ausgesondert ist, führt der Landkreis die Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte durch.

§ 5

Neubeschaffung

(1) Die Aufstockung der Atemschutzgeräte-Reserve erfolgt nach Anforderung durch den Kreisbrandmeister. Der Landkreis führt die Beschaffung durch. Die Höhe der Miteigentumsanteile verändert sich hierdurch nicht.

(2) Ergibt sich für den Landkreis oder für eine Gemeinde die Notwendigkeit, die Anzahl der eingebrachten Atemschutzgeräte und damit ihr Miteigentum zu erhöhen (z.B. Änderung von Stützpunkt zu Schwerpunkt), führt der Landkreis die Beschaffung durch. Die Höhe der Miteigentumsanteile des Landkreises und der Gemeinden wird auf der Grundlage der geänderten Gesamtzahl der Atemschutzgeräte des Verbundes neu festgelegt

§ 6

Finanzierung der Beschaffung,

(1) Die Beschaffung der Atemschutzgeräte wird aus Eigenmitteln des Landkreises und der Gemeinden finanziert. Die Höhe des jeweiligen Eigenanteils wird auf der Grundlage des Miteigentums errechnet.

(2) Der Zuschuss für die Beschaffung von Atemschutzgeräten, der auf Antrag von der Öffentlichen Versicherung Braunschweig gezahlt wird, wird auf den Landkreis Helmstedt übergeleitet und bei der Finanzierung der beschafften Geräte berücksichtigt.

§ 7

Personalkosten

Die dem Landkreis durch die Bildung dieses Atemschutzgeräte-Verbundes entstehenden persönlichen Kosten werden den Gemeinden nicht berechnet.

Anteile Preßluftatmer

Anlage 1

Kommune	eingebraachte Geräte	Eigenanteil am Pufferbestand
Landkreis Helmstedt	40	10,00%
Stadt Helmstedt	41	10,25%
Stadt Königslutter	61	15,25%
Stadt Schöningen	35	8,75%
Samtgemeinde Grasleben	22	5,50%
Samtgemeinde Heeseberg	36	9,00%
Samtgemeinde Nord-Elm	30	7,50%
Samtgemeinde Velpke	71	17,75%
Gemeinde Büddenstedt	19	4,75%
Gemeinde Lehre	45	11,25%
Gesamter Verbund	400	<u>100,00%</u>